

**Az.: 3 B 156/25**  
3 L 849/24 VG Leipzig



## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

### **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Antragsteller –  
– Beschwerdegegner –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

– Antragsgegnerin –  
– Beschwerdeführerin –

wegen

Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz  
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel

am 1. Dezember 2025

### **beschlossen:**

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 3. Juli 2025 - 3 L 849/24 - wird verworfen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerde der Antragsgegnerin ist zu verwerfen, da sie unzulässig ist (§ 146 Abs. 4 Satz 4 VwGO). Sie hat ihre Beschwerde nicht form- und fristgerecht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses begründet (§ 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO). Ihr ist auch keine Wiedereinsetzung in die versäumte Beschwerdebegründungsfrist gemäß § 60 VwGO zu gewähren.
- 2 1. Die Antragsgegnerin hat die Frist zur Begründung ihrer Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig versäumt.
- 3 Ausweislich des bei den Gerichtsakten befindlichen elektronischen Empfangsbekanntnisses ist der angefochtene Beschluss der Antragsgegnerin am 4. Juli 2025 gemäß § 56 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 173 Abs. 1 bis 3 ZPO zugestellt worden. Er enthielt eine ordnungsgemäße Rechtsmittelbelehrung. Damit lief die Begründungsfrist für die Beschwerde am 4. August 2025 ab (§ 57 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 222 Abs. 1, 2 ZPO i. V. m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Die Antragsgegnerin hat am 14. Juli 2025 zwar fristgerecht Beschwerde eingelegt, dem Obergerverwaltungsgericht aber innerhalb der Begründungsfrist keine Beschwerdebegründung vorgelegt. Dies geschah erst mit Schriftsatz vom 6. August 2025, der am selben Tag beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht eingegangen ist. Soweit die Antragsgegnerin auf den Hinweis des Senats vom 7. August 2025 auf das Fristversäumnis mit Schriftsatz vom 11. August 2025 geltend macht, dass sie die Frist nicht versäumt habe, da ihr ausweislich des dem Schriftsatz als Anlage beigefügten „Empfangsbekanntnisses“ der Beschluss erst am 7. Juli 2025 zugestellt worden sei, trifft das nicht zu. Bei der mit diesem Schriftsatz vorgelegten Anlage handelt es sich um einen am 7. Juli 2025 von der elektronischen Anwendung Governikus MultiMessenger erstellten „Absender-Laufzettel“. Sie macht geltend, dass sich hieraus ergebe, dass sie den Empfang des Beschlusses erst am 7. Juli 2025 gegenüber dem Gericht bestätigt habe. Bei Übersendung eines Beschlusses an das besondere elektronische Behördenpostfach an einem

Freitag (4. Juli 2025) um 15:20 Uhr könne nicht mehr davon ausgegangen werden, dass noch ein gewöhnlicher Dienstbetrieb stattfindet. Sie habe das elektronische Empfangsbekanntnis umgehend am nächsten Werktag, nämlich am 7. Juli 2025 um 9.40 Uhr, an das Verwaltungsgericht übermittelt und deshalb die Beschwerdebegründungsfrist gewahrt.

- 4 Anders als von der Antragsgegnerin angenommen ist jedoch nicht maßgeblich, wann sie das elektronische Empfangsbekanntnis an das Gericht zurückgesandt hat, was sich allein aus der von ihr vorgelegten Anlage, bei der es sich nicht um das elektronische Empfangsbekanntnis handelt, ergibt. Entscheidend ist, welches Empfangsdatum das elektronische Empfangsbekanntnis ausweist. Eine tatsächliche Kenntnisnahme oder die Möglichkeit hierzu im üblichen Geschäftsbetrieb, auf welche die Antragsgegnerin abstellt, ist ebenfalls nicht erforderlich (zum Ganzen: SächsOVG, Beschl. v. 20. September 2023 - 3 A 315/23 -, juris Rn. 5; BVerwG, Beschl. v. 19. September 2022 - 9 B 2/22 -, juris Rn. 12 m. w. N.; BGH, Beschl. v. 17. Januar 2024 - VII ZB 22/23 -, juris Rn. 9 ff.; BSG, Beschl. v. 17. Dezember 2020 - B 1 KR 68/19 B -, juris Rn. 6 m. w. N.). Das ist hier der 4. Juli 2025. Darauf hat sie der Senat mit Schriftsatz vom 12. August 2025 (erneut) hingewiesen. Letztlich hat die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 18. August 2025 selbst eingeräumt, dass sie sich an dem im elektronischen Empfangsbekanntnis angegebenen Datum, dem 4. Juli 2025, „festhalten lassen“ müsse. Damit mangelt es an dem Erfordernis einer fristgerechten Begründung der Beschwerde, so dass sie nach § 146 Abs. 4 Satz 4 VwGO zu verwerfen ist.
- 5 2. Der Antraggegnerin kann im Hinblick auf dieses Fristversäumnis keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 60 VwGO gewährt werden.
- 6 Gemäß § 60 Abs. 1 VwGO ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand demjenigen zu gewähren, der ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten. Verschulden im Sinne von § 60 Abs. 1 VwGO liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vor, wenn der Betroffene diejenige Sorgfalt außer Acht gelassen hat, die für einen gewissenhaften und seine Rechte und Pflichten sachgemäß wahrnehmenden Prozessführenden geboten ist und die ihm nach den gesamten Umständen des konkreten Falls zuzumuten war (BVerwG, Beschl. v. 12. Oktober 2021 - 8 C 4.21 -, juris Rn. 14 m. w. N.). Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist nach § 60 Abs. 2 Satz 1 VwGO im Fall der Versäumung der Frist zur Begründung der Beschwerde binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen, wobei die Tatsachen zur Begründung des Antrags bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen sind und die versäumte Rechtshandlung innerhalb der Antragsfrist nachzuholen ist (§ 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwGO). Zur Glaubhaftmachung der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen gehört eine aus sich heraus verständliche geschlossene Schilderung der tatsächlichen Abläufe, aus der sich ergibt, auf welchen

konkreten Umständen das Fristversäumnis beruht, und auf welche Weise und durch wessen Verschulden es zur Versäumung der Frist gekommen ist (BGH, Beschl. v. 11. November 2015 - XII ZB 257/15 -, juris Rn. 10). Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nicht gewährt werden, wenn nach den glaubhaft gemachten Tatsachen zumindest die Möglichkeit offenbleibt, dass die Fristversäumung von der Partei oder ihrem Prozessbevollmächtigten verschuldet war (BayVGH, Beschl. v. 20. April 2022 - 23 ZB 19.2287 -, juris Rn. 6 m. w. N.; SächsOVG, Beschl. v. 20. September 2023 a. a. O. Rn. 11, und Beschl. v. 28. September 2022 - 5 A 216/22 -, juris Rn. 18).

- 7 Zur Begründung ihres mit Schriftsatz vom 11. August 2025 zunächst hilfsweise gestellten Wiedereinsetzungsantrags trägt sie vor, dass es ihr am 4. Juli 2025 um 15:20 Uhr nicht möglich gewesen sei, das Empfangsbekanntnis abzugeben. Sie sei nicht zur Einrichtung eines Spät- oder Wochenenddienstes verpflichtet und habe daher nicht unmittelbar auf die Übermittlung des Beschlusses an einem Freitagnachmittag reagieren müssen. Mit Schriftsatz vom 18. August 2025 teilt sie mit, ihren Wiedereinsetzungsantrag in die versäumte Beschwerdebegründungsfrist nunmehr als Hauptantrag zu stellen. Man habe inzwischen die auf dem Übermittlungsprotokoll vermerkte Eingangszeit mit der XML-Datei des elektronischen Empfangsbekanntnisses abgeglichen. Hierbei sei festgestellt worden, dass einer Kollegin der Registratur ein Fehler unterlaufen sei. Das im elektronischen Empfangsbekanntnis vermerkte Eingangsdatum (4. Juli 2025) sei fälschlicherweise nicht in den Fristenkalender übernommen worden. Stattdessen sei der 7. Juli 2025 für den Beginn der Beschwerdebegründungsfrist notiert worden.
- 8 Zum Zugang von elektronischer Post würden verschiedene Auffassungen vertreten. § 130 BGB sei anwendbar. Für den Zugang des Beschlusses komme es darauf an, ob und wann dieser in ihren Machtbereich gelangt sei. Das sei i.d.R. dann der Fall, wenn die betreffende Nachricht auf ihrem Posteingangsserver eingegangen sei - hier am 4. Juli 2025 um 15.20 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt habe nach den gewöhnlichen Umständen eine Kenntnisnahme nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht erwartet werden dürfen. Denn an einem Freitag sei die Registratur bis 14 Uhr besetzt. Der Beschluss sei außerhalb der üblichen Geschäftszeit eingegangen. Unabhängig davon, welcher Auffassung zum Zugang von elektronischer Post zu folgen sei, habe sie gegenüber dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht im elektronischen Empfangsbekanntnis den 4. Juli 2025 angegeben. Beim Notieren der Frist sei der Kollegin der Registratur ein Fehler unterlaufen. Fälschlicherweise sei von ihr der 7. August 2025 in den elektronischen Fristenkalender eingetragen worden. Die Kollegin arbeite sonst stets sehr zuverlässig. Sie sei angewiesen, die Fristen mit dem Eingang auf dem Mailserver zu berechnen und entsprechend einzutragen. Sie werde durch den Vorgesetzten regelmäßig zur Fristenberechnung und -eintragung stichprobenartig kontrolliert. Hierzu werde auf die

eidesstattliche Erklärung ihres Dienstvorgesetzten verwiesen. Eine vollständige Kontrolle aller Posteingänge - jährlich mehrere zehntausend - sei gesetzlich weder vorgesehen noch werde eine solche Kontrolle in der Rechtsprechung für erforderlich gehalten.

- 9 Mit Schriftsatz vom 25. September 2025 führt sie weiter aus: Die Anwendung und Auslegung der Wiedereinsetzungsvorschriften dürften nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht überspannt werden. Es liege kein Organisationsverschulden vor. Die mit der Fristeneintragung befassten Mitarbeiter seien entsprechend eingewiesen und würden, was ausreichend sei, stichprobenartig kontrolliert. Eine generelle Kontrolle aller Fristen sei nach der Rechtsprechung nicht notwendig.
- 10 Die Fristenüberwachung und damit auch die Fristeneintragung sei in der Verwaltungsabteilung ordnungsgemäß organisiert und werde nach den Vorgaben der Rechtsprechung nachgehalten. Als zuständige Sachbearbeiterin sei die Kollegin der Registratur im vorliegenden Verfahren mit der Berechnung der Frist betraut gewesen. Als Grundlage zur Fristenberechnung nehme sie stets vorsorglich den „GMM-Laufzettel“ zur Hand und orientiere sich an der darin hinterlegten „Eingangszeit“. Tatsächlich habe sie jedoch bei der Fristenberechnung versehentlich den falschen der beiden „GMM-Laufzettel“ herangezogen. Dort sei als „Eingangszeit“ der 7. Juli 2025 vermerkt gewesen, so dass sie auf dieser Grundlage die Frist berechnet habe. Dadurch sei die Frist irrtümlich um drei Tage zu spät notiert worden. Der Irrtum sei erst durch den Hinweis des Gerichts aufgefallen. Unmittelbar danach habe die Antragsgegnerin den Ablauf überprüft, den Fehler erkannt und den Wiedereinsetzungsantrag gestellt. In ihrer täglichen Arbeit überprüfe und notiere die Kollegin Fristen regelmäßig nach festen Vorgaben, die im Rahmen der Organisationsverfügung des Rechtsamts bestehen würden. Bisher habe es keine Beanstandungen gegeben. Der vorliegende Fehler beruhe ausschließlich auf der einmaligen Verwechslung der „GMM-Laufzettel“ und stelle eine Ausnahme dar.
- 11 Der Ablauf zur Feststellung, Erfassung, Berechnung und Kontrolle von Fristen sei für die Mitarbeiter der Antragsgegnerin in der als Anlage 1 vorgelegten Organisationsverfügung geregelt. Danach sei ein sog. Fristentool zu verwenden. Das sei eine elektronische Datenbanklösung, in der der Anlass der Frist, der Fristbeginn, das Fristende sowie inhaltliche Verantwortlichkeiten dokumentiert würden. Ausweislich dieser Dienstanweisung seien die Mitarbeiter der Antragsgegnerin mindestens einmal jährlich über Form, Inhalt sowie Berechnung und Einhaltung von Fristen von ihrer unmittelbaren Führungskraft zu belehren. Das sei zuletzt am 23. Januar 2025 geschehen. Die von den Mitarbeitern erfassten und berechneten Fristen würden stichprobenartig vom Vorgesetzten der Registratur in unregelmäßigen Abständen überprüft. Pro Überprüfungsturnus würden bis zu zehn Einzelfälle nachvollzogen. Im Verlauf des Jahres seien bisher insgesamt 5003 (Fristen) erfasst worden.

- 12 Die vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen seien mangelfrei. Etwas Anderes ergebe sich nicht daraus, dass sie „im Auftrag“ unterzeichnet worden seien.
- 13 In der obergerichtlichen Rechtsprechung werde „hinsichtlich des Behördenverschuldens überwiegend auf das aller mit Fristen befassten Behördenmitarbeiter abgestellt“. Sei eine ordnungsgemäße Überwachung der Fristenkontrolle eingerichtet, werde regelmäßig Wiedereinsetzung gewährt. Es reiche eine stichprobenartige Kontrolle der Fristen. Entsprechend der Literatur scheide eine Zurechnung des Verschuldens sonstiger Behördenmitarbeiter regelmäßig aus und bei ordnungsgemäßer Fristenkontrolle und Überwachung werde Wiedereinsetzung gewährt.
- 14 Mit diesem Vorbringen hat die Antragsgegnerin nicht glaubhaft gemacht, dass ihr mit der Prozessführung beauftragter Justiziar die Begründungsfrist unverschuldet versäumt hat. Sein Verschulden ist ihr nach § 173 VwGO i. V. m. § 85 Abs. 2 ZPO wie eigenes Verschulden zuzurechnen.
- 15 Es ist in Rechtsprechung und Schrifttum allgemein anerkannt, dass bei einem mit der Prozessführung betrauten Beamten einer Behörde mit der Befähigung zum Richteramt an die Sorgfaltspflicht bezüglich der Einhaltung von Rechtsmittelfristen zwar keine strengeren, aber auch keine geringeren Anforderungen zu stellen sind als an einen Rechtsanwalt (BVerwG, Beschl. v. 22. Dezember 2000 - 11 C 10/00 -, juris Rn. 7, und 4. Oktober 2002 - 5 C 47.01, 5 B 33/01 -, juris Rn. 2 m. w. N.; VGH BW, Beschl. v. 25. August 2004 - 12 S 274/04 -, juris, und Beschl. v. 7. August 2003 - 11 S 1201/03 -, juris Rn. 6; OVG Saarland, Beschl. v. 27. Oktober 2004 - 1 W 35/04 -, juris Rn. 4; NdsOVG, Urt. v. 28. Oktober 1993 - 12 L 3205/93 -, juris Rn. 5; Hoppe, in: Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 60 Rn. 21 m. w. N.; Bier/Steinbeiß-Winkelmann, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Stand: 47. EL Februar 2025, § 60 VwGO Rn. 47 m. w. N.). Denn § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO räumt zwar Behörden eine Ausnahme von dem u. a. beim Oberverwaltungsgericht bestehenden Vertretungszwang durch die in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bezeichneten Personen ein, aber dieses sog. Behördenprivileg bezweckt keine Besserstellung der Behörde gegenüber einer anwaltlich vertretenen Privatperson (vgl. BVerwG, Beschl. v. 14. Februar 1992 - 8 B 121/91 -, juris; Bier/Steinbeiß-Winkelmann a. a. O.).
- 16 Damit ist auch für Behörden, die von dem Behördenprivileg Gebrauch machen, die Wahrung der prozessualen Fristen eine Aufgabe, der besondere Sorgfalt zu widmen ist. Diese besondere Sorgfaltspflicht macht es erforderlich, dass die Person, die die Behörde vertritt, die Wahrung der Frist eigenverantwortlich überwacht. Nach ständiger Rechtsprechung darf ein

Rechtsanwalt - und entsprechend ein Behördenvertreter - zwar die Berechnung der üblichen Fristen in Rechtsmittelsachen, die in seiner Praxis häufig vorkommen und deren Berechnung keine rechtlichen Schwierigkeiten macht, gut ausgebildetem und sorgfältig überwachtem Büropersonal überlassen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 14. Februar 1992 a. a. O.). Nicht zu diesen Fristen gehören aber nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, a. a. O., Beschl. v. 7. März 1995 - 9 C 390/94 -, juris Rn. 11 m. w. N., und Beschl. v. 7. November 2022 - 1 B 66/22 -, juris Rn. 5) die Rechtsmittelbegründungsfristen (nach § 133 Abs. 3 Satz 1 und § 139 Abs. 3 Satz 1 VwGO). Das Gleiche wird von der obergerichtlichen Rechtsprechung überwiegend für die Berufungsbegründungsfrist in Verfahren nach § 124a Abs. 6 Satz 1 VwGO (VGH BW, Beschl. v. 7. August 2003 a. a. O. Rn. 7; BayVGh, Beschl. v. 17. Oktober 2007 - 21 ZB 07.1741 -, juris Rn. 4; a. A: SächsOVG, Beschl. v. 13. April 2011 - 4 A 650/10 -, juris Rn. 5) und für die - hier streitgegenständliche - Frist zur Beschwerdebegründung nach § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO angenommen (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 20. Mai 2019 - OVG 5 S 29.18 -, juris Rn. 4) oder ernsthaft in Erwägung gezogen (NdsOVG, Beschl. v. 20. Januar 2010 - 2 NB 400/09 -, juris Rn. 7; offenlassend: OVG Saarland, Beschl. v. 10. Dezember 2018 - 2 B 297/18 -, juris Rn. 3; BayVGh, Beschl. v. 14. Januar 2020 - 11 CS 19.2490 -, juris Rn. 10). Letztlich kann aber dahinstehen, ob die Berechnung der Frist auf die Mitarbeiterin der Registratur der Antragsgegnerin übertragen werden durfte. Denn ebenso wie in der Rechtsprechung anerkannt ist (SächsOVG, Beschl. v. 17. August 2016 - 3 A 57/15 -, juris Rn. 16 m. w. N., und Beschl. v. 5. Januar 2018 - 3 A 397/17 -, juris Rn. 11 m. w. N.; BVerwG, Beschl. v. 7. März 1995 a. a. O. Rn. 12 m. w. N., und Beschl. v. 7. November 2022 a. a. O.; OVG NRW, Beschl. v. 15. November 2023 - 6 A 1260/23 -, juris Rn. 6; BayVGh, Beschl. v. 9. September 2024 - 24 CS 24.1379 -, juris Rn. 8, und Beschl. v. 20. Oktober 2016 - 11 CS 16.1503 -, juris Rn. 4 m. w. N.; NdsOVG, a. a. O. Rn. 8; OVG Saarland a. a. O.; OVG Hamburg, Beschl. v. 20. Mai 2019 - 4 Bs 190/18 -, juris Rn. 12 m. w. N.), dass ein Rechtsanwalt selbst dann, wenn er die Berechnung, Notierung und Überwachung der üblichen und in seiner Praxis häufig vorkommenden Fristen in Rechtsmittelsachen in zulässiger Weise seinem Büropersonal überlässt, verpflichtet ist, in jedem Fall den Ablauf von Rechtsmittelbegründungsfristen dann eigenverantwortlich zu überprüfen, wenn ihm die Akten vorgelegt werden (vgl. dazu auch Dittrich/v. Albedyll, in: Bader, VwGO, 9. Aufl. 12/2025, § 60 VwGO, Rn. 10 m. w. N.), ist Entsprechendes auch für die mit der Prozessführung betrauten Mitarbeiter von Behörden mit der Befähigung zum Richteramt anzunehmen. Versäumt er dies, muss er sich ebenso wie ein Rechtsanwalt ein etwaiges Verschulden von Hilfspersonen bei der Berechnung und Eintragung von Fristen zurechnen lassen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 17. August 2016 a. a. O. m. w. N., und Beschl. v. 14. Juli 2021 - 3 B 38/21 -, juris Rn. 13 m. w. N.; BVerfG, Beschl. v. 27. März 2002 - 2 BvR 636/01 -, juris Rn. 6).

- 17 Dass der mit der Prozessführung beauftragte Justiziar der Antragsgegnerin dieser Verpflichtung zur eigenverantwortlichen Prüfung des Ablaufs der Beschwerdebegründungsfrist bei Vorlage der Akten nachgekommen ist, ist nicht festzustellen. Er trägt bereits nicht vor, eine solche Prüfung vorgenommen zu haben; sie ist auch nicht in der Verfahrensprozessakte der Antragsgegnerin, die der Senat beigezogen hat, dokumentiert. Jedenfalls hat er sie nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vorgenommen.
- 18 Aus der Verfahrensprozessakte (Bl. 130) ist lediglich ersichtlich, dass der Justiziar seine Kollegin in der Registratur am 11. Juli 2025 per E-Mail dazu aufgefordert hat, die „Frist zur Begründung der Beschwerde ein(zu)tragen (ABH ist der Fall sehr! wichtig) - 1 Monat nach Bekanntgabe § 146 Abs. 4 S. 1 VwGO“. Er hat somit die Frist weder bei deren Erfassung, denn ausweislich des Aktenvermerks hat er deren Berechnung vollständig der Kollegin in der Registratur überlassen, noch bei Wiedervorlage der Akte zur Fertigung der Beschwerdebegründungsfrist eigenverantwortlich geprüft. Dabei war er als Sachbearbeiter auch gemäß der Organisationsverfügung der Antragsgegnerin „Die elektronische Akte als führende Akte“ maßgeblich für die Fristwahrung verantwortlich. Ihm oblag insbesondere die Kontrolle darüber, dass die Frist korrekt notiert wurde (vgl. Nr. 5.1 Organisationsverfügung, S. 17).
- 19 Hätte er die Prüfung ordnungsgemäß vorgenommen, hätte er das maßgebliche von der Antragsgegnerin ausgestellte Empfangsbekanntnis heranziehen müssen und dabei festgestellt, dass die Frist bereits am 4. Juli 2025 zu laufen begonnen hatte. Es ist bereits nicht nachvollziehbar, warum sich das für den Fristbeginn allein maßgebliche Dokument, also das elektronische Empfangsbekanntnis in seinem visualisierten Erscheinungsbild, nicht in der Verfahrensprozessakte der Antragsgegnerin befindet (vgl. zum Sichtungserfordernis auch BVerwG, Beschl. v. 19. September 2022 a. a. O. Rn. 22). Unabhängig davon wäre auch mit einem Blick auf das in der Verfahrensprozessakte geführte „Inhaltsverzeichnis - Dokumentensammlung“ das Ausstelldatum des Empfangsbekanntnisses erkennbar gewesen. Denn in diesem war ausgewiesen, dass das Empfangsbekanntnis das Datum 4. Juli 2025 trug, denn dieses Datum wurde in der Spalte „Datum“, welche sich neben der Spalte „Dokumententyp“ befindet, vermerkt. Ferner wurde der Antragsgegnerin am 16. Juli 2025 der Schriftsatz des Verwaltungsgerichts Leipzig an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht vom 16. Juli 2025 übermittelt, in dem das Verwaltungsgericht den Senat darüber informierte, dass die Antragsgegnerin „mit Schriftsatz vom 14. Juli 2025 (eingegangen am 14. Juli 2025) Beschwerde gegen den Beschluss vom 3. Juli 2025, zugestellt am 4. Juli 2025, eingelegt“ hat. Zudem teilte der Senat der Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 23. Juli 2025 mit, dass ihre Beschwerde „gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 3. Juli 2025, Az.: 3 L 849/24, zugestellt am 4. Juli 2025, mit Schriftsatz vom 14. Juli 2025“ (...) eingegangen sei. Stattdessen hat der Justiziar der Antragsgegnerin sogar noch nach Hinweis des Senats auf das im

Empfangsbekanntnis vermerkte Datum zunächst - rechtsfehlerhaft - daran festgehalten, dass nicht dieses Datum maßgeblich sei, sondern der Zeitpunkt, an dem das Empfangsbekanntnis an das Gericht zurückgesandt wurde und der sich aus dem „GMM-Laufzettel“ ergab. All dies zeigt, dass er weder bei Vorlage der Akten zur Fertigung der Beschwerdebegründungsschrift noch nach dem ersten Hinweis des Senats den in rechtlicher Hinsicht maßgeblichen Eingangszeitpunkt des streitgegenständlichen Beschlusses bestimmt hat. Dieses Verschulden i. S. v. § 60 Abs. 1 VwGO muss sich die Antragsgegnerinnen zurechnen lassen und schließt eine Wiedereinsetzung in die versäumte Beschwerdebegründungsfrist aus.

- 20 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 21 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG i. V. m. Nr. 1.5 und 8.1.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2025 (abrufbar unter <https://www.bverwg.de/user/data/media/streitwertkatalog.pdf>) und folgt der Streitwertfestsetzung erster Instanz, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 22 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

v. Welck

Kober

Nagel